



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

zur Änderung der Benutzungsordnung für die Mediathek Urbach

vom 15. März 2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 30.09.2025 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Benutzungsordnung für die Mediathek vom 15. März 2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.03.2021 wird wie folgt geändert:

„§ 13 Benutzungsgebühren

- (1) [...]
- (2) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Jahresgebühr 17,00 € pro Benutzer*in.
- (3) [...]
- (4) Statt der Jahresgebühr kann auch pro Ausleihvorgang und Medium eine Gebühr in Höhe von 2,00 € bezahlt werden.
- (5) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr von 1,00 € pro angefangene Woche zu bezahlen. Bei DVDs beträgt die Versäumnisgebühr ebenfalls 1,00 € pro angefangen Woche.
- (6) Pro schriftlicher Mahnung, die in der Regel nach 2, 4 und 6 Wochen Fristüberschreitung

ergeht, ist zzgl. zu den Versäumnisgebühren eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € zu entrichten. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, werden die Ersatzbeschaffung und Wiedereinarbeitung der Medien in Rechnung gestellt, sofern auch eine Hausabholung erfolglos blieb. Für die Hausabholung fällt eine Gebühr von 15,00 € an.

- (7) Die Gebühr für die Wiedereinarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums beträgt 6,00 €.
- (8) Für die Bearbeitung von Vorbestellungen und die Benachrichtigung des Benutzers/der Benutzerin wird pro Medium eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- (9) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 3,00 €.
- (10) Als Ersatz für beschädigte oder verlorene Medienbehältnisse sowie EDV-Etiketten ist 2,00 € zu leisten.
- (11) DIN A 4-Kopien kosten 1,00 €.
- (12) [...]

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Urbach, 1. Oktober 2025

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin